

Protokoll

über die **Mitgliederversammlung**

am Dienstag, 07.10.2025

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:20 Uhr

im Pfarrzentrum St. Oscar Romero,
86368 Gersthofen, Kirchplatz 2

Anwesend: 17 Gesamtanwesende
0 Gäste ohne Stimmrecht
17 stimmberechtigte Vereinsmitglieder



**Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**

TOP 01 Eröffnung und Begrüßung

Frau Christina Neis, erste Vorsitzende, begrüßt die anwesenden Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereines, bedankt sich für die Vorbereitung und eröffnet als Versammlungsleiterin die Mitgliederversammlung (MV).

TOP 02 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Neis gibt bekannt, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (siehe TOP 3) und u. a. wenigstens zwei vom Hundert der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.

Es sind 17 stimmberechtigte Mitglieder von 136 Mitgliedern (Stand 07.10.2025) erschienen und somit ist die Beschlussfähigkeit gemäß § 15 Abs. V der Satzung gegeben.

TOP 03 Genehmigung der Tagesordnung

Frau Neis stellt die Tagesordnung vor und gibt bekannt, dass die Einladung rechtzeitig durch Aushang in den Schaukästen der Pfarreien, durch Vermeldung in den beiden Pfarrkirchen an den Wochenenden 27./28.09. und 04./05.10.2025 und durch schriftlichen Versand als ordnungsgemäß einberufen gilt (§ 15 Abs. III und IV der Satzung).

Herr Thomas Bertossi schlägt vor, dass alle Abstimmungen durch Handzeichen erfolgen sollen.

Die Vorstandschaft schlägt vor, dass alle Abstimmungen und Wahlen durch Handzeichen erfolgen sollen.

Beschluss: Auf Antrag von Herrn Bertossi erfolgen alle anstehenden Abstimmungen mit Handzeichen.

Abstimmung:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Abstimmungen Handzeichen werden einstimmig genehmigt.

Beschluss: Die Tagesordnung wird wie versandt, ausgehängt und vorgestellt genehmigt. Es gibt keine Einwände/Ergänzungen zur Tagesordnung.

Abstimmung:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 04 Totengedenken

Totengedenken durch Herrn Pfarrer Markus Dörre mit Schweigeminute, Vater unser und Gegrüßet seist du Maria.

TOP 05 Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung vom 10.10.2024

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 lag vom 17.09. bis 06.10.2025 zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros der Pfarrei Gersthofen, Schulstr. 1, zur Einsichtnahme aus. Ferner war das Protokoll seit dem 05.11.2024 auf der PG-Homepage zu sehen.

Beschluss: Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 wird genehmigt. Es gibt keine Einwände.

Abstimmung:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 wird einstimmig genehmigt.

TOP 06 Berichte der Vorstandschaft mit Aussprache zu den Berichten

a) Vorsitzende

Bericht der ersten Vorsitzenden Frau Neis und die Verabschiedung von Herrn Brosch, Herrn Blaschke und Herrn Werth mit Applaus für ihre Tätigkeit für den Verein – siehe Anlage.

b) Jahresrechnung 2024

Schatzmeisterin Frau Rosie Lemberger stellt die Jahresrechnung 2024 im Detail mit dem Beamer dar (siehe Anlage)

Einnahmen 3.620,69 €

Ausgaben - 6.702,23 €

Jahresminderung - 3.081,54 €

Stand	31.12.2023	31.12.2024	Veränderungen
Guthaben Girokonto	799,14 €	14.865,45 €	+14.066,31 €
Stammeinlage Sozialstation	13.800,00 €	0,00 €	-13.800,00 €
Kapitalanlagen	30.964,42 €	27.616,57 €	- 3.347,85 €
Gesamt	45.563,56 €	42.482,02 €	- 3.081,54 €

c) Prüfbericht der Revisoren

Gemäß § 14 Abs. II Nr. 14 wurden die Jahresrechnungen 2024 durch Herrn Rudolf Birle und Herrn Josef Lauber geprüft (siehe Anlage); vorgetragen durch Herrn Birle. Der Prüfbericht liegt vor. Herr Birle beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastung der Schatzmeisterin einschließlich Vorstandschaft für den TOP 07 Buchstabe d.

d) Haushaltsplan 2026

Ob überhaupt noch ein Haushaltsplan 2026 zu erstellen ist, ist unklar. Vorsorglich hat Schatzmeisterin Frau Lemberger einen Haushaltsplan 2026 erstellt und stellt diesen im Detail mit Beamer dar (siehe Anlage).

Einnahmen + 100,00 €

Ausgaben - 12.673,00 €

Verlust - 12.573,00 €

e) Aussprache zu den Berichten

Frau Neis fragt die MV, ob es Fragen oder Anmerkungen zu den Berichten gibt. Dies ist nicht der Fall.

TOP 07 Genehmigung Jahresrechnung/Haushaltsplan und Entlastung des Vereinsvorstandes

a) Genehmigung der Jahresrechnung 2024

Die Jahresrechnung wurde von Frau Lemberger unter TOP 06 Buchstabe b vorgetragen, von den Revisoren geprüft und ist von der MV gemäß § 14 Abs. II Nr. 13 der Satzung anzuerkennen.

Abstimmung:

Schatzmeisterin Frau Lemberger nimmt an der Abstimmung nicht teil.

abstimmungsberechtigte Mitglieder: 16

Zustimmung: 16

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Somit ist die Jahresrechnung 2024 einstimmig beschlossen/anerkannt.

b) Genehmigung des Haushaltsplanes 2026

Der Haushaltsplan wurden von Frau Lemberger unter TOP 06 Buchstabe d vorgetragen und ist von der MV gemäß § 14 Abs. II Nr. 12 und § 16 zu beschließen.

Abstimmung:

Schatzmeisterin Frau Lemberger nimmt an der Abstimmung nicht teil.

abstimmungsberechtigte Mitglieder: 16

Zustimmung: 16

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Somit ist der Haushaltsplan 2026 einstimmig genehmigt/beschlossen.

c) Genehmigung Aussetzung des Beitragseinzuges 2025/2026

Hinweis zur Satzung § 6 -Beiträge der Mitglieder- Abs. (II): "Die Höhe und Art der Beiträge (Geld bzw. Sachleistungen) werden jeweils vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt."

Die Vorstandschaft hat bei ihrer Sitzung am Di. 02.09.2025 einstimmig beschlossen der Mitgliederversammlung folgenden Beschluss vorzuschlagen. Beschlussvorlage von Rechtsanwalt (RA) Kars-ten Stecker liegt vor. Somit stellt Frau Neis diese Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Lage des Vereins und der angestrebten Liquidation des Vereins die Beitragseinzahlung der Jahre 2025 und 2026 auszusetzen.

Abstimmung:

anwesende Mitglieder: 17

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Somit ist einstimmig die Beitragseinzahlung der Jahre 2025 und 2026 ausgesetzt.

d) Entlastung des Vereinsvorstandes

In der Satzung ist keine Regelung getroffen, ob die Entlastung des Vorstandes im Einzelnen oder als Ganzes erfolgen soll. Deshalb stellt der Vorstand die Entlastung als Ganzes zur Abstimmung.

Beschluss: Die Entlastung des Vorstandes soll nicht im Einzelnen sondern als Ganzes erfolgen.

Abstimmung:

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Es wird einstimmig genehmigt, dass die Entlastung des Vorstandes als Ganzes erfolgt.

Auf Antrag des Revisors Herrn Birle wird der Vereinsvorstand einschließlich der Schatzmeisterin gemäß Satzung § 14 Abs. II Nr. 15 entlastet.

Hier hat der Vereinsvorstand selbst kein Stimmrecht bei seiner eigenen Entlastung. Somit dürfen die anwesenden 6 Vorstandsmitglieder nicht abstimmen.

Abstimmung:

abstimmungsberechtigte Mitglieder: 11

Zustimmung: 11

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Somit ist der der Vereinsvorstand einschließlich der Schatzmeisterin einstimmig entlastet.

TOP 08 Auflösung des Vereines

Frau Neis übergibt Herrn Bertossi für den TOP 08 die Versammlungsleitung.

Die Vorstandschaft des Katholischen Vereins für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V. empfiehlt einstimmig, nach vorheriger ausführlicher Erklärung durch Herrn Bertossi, der Mitgliederversammlung folgende Beschlussvorlagen zur Abstimmung:

a) Satzungsänderungen

Hinweis zur Satzungsänderung (erforderlich lt. Herrn RA Stecker – E-Mail vom 07.02.2025, 03.07.2025, 14.07.2025 und Videokonferenz) „Um ein potentiell gemeinnützigkeitsrechtliches Risiko zu minimieren ist die aktuelle Satzung des Vereins um die sogenannte Fördertätigkeit zugunsten der Ökumenische Sozialstation Gersthofen und Umgebung gGmbH zu ergänzen bzw. zu ändern.“

Mitglied Herr Josef Binder meldet sich zu Wort und führt folgendes aus (dies hat er auch bereits per E-Mail am 18.09.2025 Frau Neis und Herrn Bertossi mitgeteilt): Eine derartige Beschlussfassung ist weder aus zivil- noch aus steuerrechtlichen Gründen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erforderlich; hiermit zwangsläufig verbundene Notargebühren und Registergerichtskosten sind nachweislich entbehrlich.

Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung stellen sog. „Generalklauseln“ dar und beinhalten unstreitig die Förderung ... von Personen ... die wegen ihres körperlichen ... Zustands der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen“.

Art. 2 Abs. 3 der Vereinssatzung zählt „beispielhaft“ Aufgaben auf, die der Verein im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie seiner Leistungsfähigkeit, also nach Maßgabe seiner Verwaltungs- und Finanzkraft, in eigener Verantwortlichkeit sowie nach dem Ermessen seiner Organe im Sinne von Abs. 1 und 2 zu erfüllen vermag.

Hinweis zur Satzung § 18 -Satzungsänderung- Abs. (I) „Eine Änderung der Satzung bedarf eines mit Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses des Vorstandes und der **Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließt.**“

Beschlussvorlage von RA Stecker liegt vor. Somit stellt Herr Bertossi diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung des Vereines im § 2 (Zweck) in der vorgelegten Fassung (siehe Anlage zur Einladung).

Sollten sich redaktionelle Änderungen infolge der Abstimmung mit dem Finanzamt ergeben, sind diese umzusetzen.

Ergebnis der Abstimmung:

anwesende Mitglieder:	17
Zustimmung:	2
Ablehnung:	15
Enthaltung:	0

Die Mitgliederversammlung entscheidet sich mehrheitlich gegen eine Satzungsänderung des § 2 (Zweck).

b) Mitteltransfer (Auszahlung von Guthaben)

Aus Sicht der Vorstandschaft sollen vor dem Beschluss zur Auflösung des Vereines bei der Mitgliederversammlung insgesamt ca. 20.000 € an „sozial-caritative Anliegen in der Stadt Gersthofen“ gehen. Obwohl die Vorstandschaft diese Guthaben auszahlen könnte, hat sich die Vorstandschaft entschieden, dass die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung treffen soll. Der Grund: Es handelt sich hierbei größtenteils um Beiträge und Spenden der Mitglieder, diese sollen über die Vergabe mitentscheiden.

Auf Anraten des Mitglieds Herrn Josef Binder soll von den Organisationen, welche der Verein mit einer Spende bedenken möchte, vor Überweisung der Gelder eine schriftliche Erklärung eingeholt werden, für welchen Zweck sie diese Mittel einsetzen möchten und welchem Personenkreis damit eine Unterstützung zukommen soll. Auf diese Weise soll nachgewiesen werden, dass der Einsatz der jeweiligen Beträge tatsächlich satzungsgemäß für mildtätige Zwecke erfolgt.

Beschlussvorlage von RA Stecker liegt vor. Somit stellt Herr Bertossi diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die untenstehenden Beträge an folgende steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen, deren Gemeinnützigkeit (Mildtätigkeit) durch einen Freistellungsbescheid zu dokumentieren und zu den Vereinsunterlagen zu nehmen ist.

- 7.000 € Ökumenische Sozialstation Gersthofen und Umgebung gGmbH, Ludwig-Thoma-Straße 7, 86368 Gersthofen; davon zweckgebunden 4.000 € für die Alltagsbegleitung und 3.000 € zur freien Verfügung
- 2.000 € Bayerisches Rotes Kreuz, Bereitschaft Gersthofen, Daimlerstraße 1, 86368 Gersthofen
- 5.000 € St. Vinzenz-Hospiz im Caritasverband der Stadt Augsburg e. V., Zirbelstraße 23, 86154 Augsburg
- 4.000 € Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e. V., Depotstraße 5, 86199 Augsburg, - Gersthofer Tisch
- 2.000 € Diakonisches Werk Augsburg e. V., Schuldner- und Insolvenzberatung für den Landkreis Augsburg, Schaezlerstraße 15, 86150 Augsburg
- Der jeweilige Freistellungsbescheid liegt vor und wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Ergebnis der Abstimmung:

anwesende Mitglieder:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig den obengenannten Beschluss.

c) Auflösung

Hinweis zur Satzung § 21 (Auflösung): „Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes aufgelöst werden. **Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.**“

Einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft am 02.09.2025 liegt vor. Beschlussvorlage von RA Stecker liegt vor. Somit stellt Herr Bertossi diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt: Der Verein „Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V.“ wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgelöst. Zum Auflösungsdatum ist der bisherige Vorstand abberufen.

Ergebnis der Abstimmung:

anwesende Mitglieder:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig die Auflösung des Vereins und die Abberufung der Vorstandschaft.

Die erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende müssen zur Wirksamkeit dieses Beschlusses gemeinsam die schriftliche Zustimmung der Diözese Augsburg einholen.

d) Bestellung von Liquidatoren

Die Bestellung der Liquidatoren zur Abwicklung der Auflösung des Vereines ist vorzunehmen. Beschlussvorlage von RA Stecker liegt vor. Somit stellt Herr Bertossi diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt die Bestellung von zwei Liquidatoren mit Einzelvertretungsberechtigung und zwar

Frau Christina Angela Neis, geboren am 28.07.1957, wohnhaft in Wilhelm-Busch-Weg 3, 86368 Gersthofen

Herr Thomas Alexander Bertossi, geboren am 30.09.1980, wohnhaft in Leipziger Straße 3, 86368 Gersthofen

Ergebnis der Abstimmung:

anwesende Mitglieder:	17
Zustimmung:	17
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Die Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig die Bestellung von Frau Neis und Herrn Bertossi zu Liquidatoren mit Einzelvertretungsberechtigung.

e) Aufbewahrung der Bücher/Schriften/Datenträger

Nach Beendigung der Liquidation sind Bücher, Schriften und Datenträger für die Dauer von zehn Jahren zur Verwahrung zu geben.

Beschlussvorlage von RA Stecker liegt vor. Somit stellt Herr Bertossi diesen zur Abstimmung.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt: Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher, Schriften und Datenträger der Gesellschaft von den Liquidatoren Frau Neis oder Herr Bertossi für die Dauer von zehn Jahren im Pfarrbüro der Katholischen Pfarrei Gersthofen aufbewahrt.

Ergebnis der Abstimmung:

anwesende Mitglieder: 17

Zustimmung: 17

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Die Vorstandschaft genehmigt einstimmig, dass Frau Neis oder Herrn Bertossi die Aufbewahrung der Bücher, Schriften und Datenträger im Pfarrbüro Gersthofen auf die Dauer von zehn Jahren vornehmen.

Herr Bertossi gibt nach dem TOP 08 die Versammlungsleitung an die erste Vorsitzende Frau Neis.

Top 09 Sonstiges/Verschiedenes/evtl. Behandlung eingegangener Anträge

Aus der Versammlung gibt es keine Wortmeldungen.

Schriftliche Anträge sind keine eingegangen und es gibt auch aus der Versammlung keine Anträge.

Mehrfach kommt der Dank aus der Versammlung an die handelnden Personen.

TOP 10 Schließen der Versammlung

Die erste Vorsitzende Frau Neis bedankt sich bei den Anwesenden für das Interesse, schließt die Versammlung und wünscht einen unfallfreien Heimweg.



Gersthofen, 07.10.2025

Karola Ludwik
Protokollführerin



Christina Neis
Erste Vorsitzende

Anlagen: Einladung/Tagesordnung einschl. Anlage (TOP 03)

Anwesenheitsliste

Bericht der ersten Vorsitzenden (TOP 06 a)

Jahresrechnung 2024, Prüfbericht der Revisoren, Haushaltsplan 2026 (TOP 06 b, c, d)

5 Freistellungsbescheide/Nichtveranlagungsbescheinigung

Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V., Schulstr. 1, 86368 Gersthofen



**Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**

Telefon: 0821/24766-0

Telefax: 0821/24766-24

E-Mail: st.iakobus.gersthofen@bistum-augsburg.de
<https://www.pg-gersthofen.de/kvfak/>

Gersthofen, den 15.09.2025

Die Vorstandschaft bittet um Teilnahme
und weist besonders auf den
Tagesordnungspunkt 08
„Auflösung des Vereines“ hin.

E I N L A D U N G
**zur Mitgliederversammlung des Katholischen Vereins
für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V.**
am Dienstag, 7. Oktober 2025 um 15:00 Uhr
im Pfarrzentrum St. Oscar Romero, 86368 Gersthofen, Kirchplatz 2
Ab 14:30 Uhr bietet der Verein kostenlos Kaffee, Kuchen und Getränke an.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 03 Genehmigung der Tagesordnung
- 04 Totengedenken
- 05 Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 (Das Protokoll ist auf der Internetseite zu sehen und liegt in der Zeit von Mi. 17.09. – Mo. 06.10.2025 im Pfarrbüro zur Einsichtnahme aus; vorheriger Anruf erforderlich.)
- 06 Bericht der Vorstandschaft mit Aussprache zu den Berichten
 - a) Vorsitzende
 - b) Jahresrechnung 2024, c) Prüfbericht Revisoren, d) Haushaltsplan 2026
 - e) Aussprache zu den Berichten
- 07 Genehmigung Jahresrechnung/Haushaltsplan und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - a) Genehmigung Jahresrechnung 2024, b) Genehmigung Haushaltsplanes 2026,
 - c) Genehmigung Aussetzung des Beitragseinzuges 2025/2026,
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes
- 08 Auflösung des Vereines (Näheres hierzu siehe Anlage)
 - a) Satzungsänderungen, b) Mitteltransfer, c) Auflösung, d) Bestellung von Liquidatoren,
 - e) Aufbewahrung der Bücher/Schriften/Datenträger
- 09 Sonstiges/Verschiedenes/evtl. Behandlung eingegangener Anträge
- 10 Schließen der Versammlung

Christina Neis, 1. Vorsitzende

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bertossi, 2. Vorsitzender

Anlage: Beschlussvorlagen

PS: Parkplatz am Pfarrzentrum ist geöffnet– Zufahrt über den Kirchenvorplatz

Mitgliederversammlung am Di. 7. Oktober 2025 Erklärungen zum Tagesordnungspunkt (TOP) 08

Die Vorstandschaft hat bei der Sitzung am Di. 02.09.2025 zu den folgenden TOPen jeweils einstimmige Beschlüsse gefasst und schlägt diese somit der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.



Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.

TOP 08 a) Satzungsänderungen (in Farbe rot)

Bei der Liquidation gemeinnütziger Körperschaften außerhalb von Insolvenzverfahren auch eines Vereins, ist aktuell punktuell zu beobachten, dass die Finanzverwaltung auch in diesen Fällen mit Auflösungsbeschluss der Körperschaft und der Eröffnung der Liquidationsphase die Gemeinnützigkeit aberkennt.

Um ein potentiell gemeinnützigkeitsrechtliches Risiko zu minimieren wird die Satzung um die sogenannte Förderfähigkeit zugunsten der Ökumenischen Sozialstation Gersthofen und Umgebung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzt.

Sollte der Verein keine Satzungsänderung unter den erläuterten gemeinnützigkeitsrechtlichen Gesichtspunkten durchführen, besteht das gemeinnützigkeitsrechtliche Problem einer Gefährdung bis zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Wir empfehlen diese Änderung von unmittelbarer zu mittelbarer Zweckförderung.

§ 2 [Zweck]

- (I) Aufgabe des Vereines ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben im Raume Gersthofen anzunehmen.
- (II) Hauptwirkungsfeld des Vereins ~~hat~~ ist dabei die Förderung, der Betreuung und Pflege von Personen - vorwiegend aus dem Bereich der Stadt Gersthofen - zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder [chronischen] Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
- III) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. I und II sieht der Verein insbesondere in der
 1. ~~Ausübung~~ Unterstützung der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege,
 2. Unterstützung der Beratung, ambulanten Rehabilitation, Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker,
 3. Unterstützung der Mitwirkung bei der Errichtung, dem Betrieb und Unterhalt einer (ökumenischen) Sozialstation in Gersthofen, Lkr. Augsburg,
 4. Förderung sozial-caritativer Anliegen in der Stadt Gersthofen,
 5. Unterstützung der Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften,
 6. Unterstützung der Ausbildung, Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nrn. 1 mit 3 genannten Aufgaben unverzichtbaren teilzeit- und vollbeschäftigten Mitarbeiter(inne)n, auch soweit diese bei der Kirchenstiftung "St. Jakobus maj.", der Kirchenstiftung "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen oder einem sonstigen Rechtsträger angestellt sind, wie
 7. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.
- (IV) Der Verein kann auch andere Einrichtungen erwerben oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- (V) Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der Abs. I mit III tätigen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, insbesondere den Katholischen Stadtpfarrkirchenstiftungen "St. Jakobus maj." und "Maria, Königin des Friedens" je Gersthofen wie dem Caritasverband für den Landkreis Augsburg e.V., Augsburg zusammenwirken und ihm von der Diözese Augsburg im kirchlichen, sozial-caritativen Bereich übertragene Aufgaben wahrnehmen.

Zum Weiterlesen der Erklärungen/Beschlussfassungen zum TOP 08

→ bitte wenden

TOP 08 a) Satzungsänderungen des § 2 Zweck

angedachte Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung der Satzung des Vereines im § 2 (Zweck) in der vorgelegten Fassung. Sollten sich redaktionelle Änderungen infolge der Abstimmung mit dem Finanzamt ergeben, sind diese umzusetzen.

TOP 08 b) Mitteltransfer (Auszahlung von Guthaben)

Aus Sicht der Vorstandschaft sollen vor dem Beschluss zur Auflösung des Vereines bei der Mitgliederversammlung ein Teil der Guthaben des Vereines an (sozial-caritativ) Körperschaften transferiert werden.

angedachte Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt, dass ein Teil des vorhandenen Guthabens des Vereines an fünf steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen, deren Gemeinnützigkeit durch einen Freistellungsbescheid zu dokumentieren ist.

Die Beträge und Körperschaften werden bei der Mitgliederversammlung vorgestellt. Obwohl die Vorstandschaft diese Guthaben auszahlen könnte, hat sich die Vorstandschaft entschieden, dass die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung treffen soll. Grund: Sind zum großen Teil Beiträge und Spenden der Mitglieder über die die Mitglieder entscheiden sollen.

TOP 08 c) Auflösung

Hinweis zur Satzung § 21 (Auflösung): „Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

angedachte Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt: Der Verein „Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege zu Gersthofen e. V.“ wird mit Wirkung zum 31.12.2025 aufgelöst. Zum Auflösungsdatum ist der bisherige Vorstand abberufen.

TOP 08 d) Bestellung von Liquidatoren

Zur Auflösung und deren Abwicklung ist ein Liquidator zu bestellen. Hier hat sich die Vorstandschaft dazu entschlossen zwei Liquidatoren zu bestellen.

angedachte Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt die Bestellung von zwei Liquidatoren mit Einzelvertretungsberechtigung und zwar

Frau ..., geboren am ..., wohnhaft in

Herr, geboren am ..., wohnhaft in

TOP 08 e) Aufbewahrung von Bücher/Schriften/Datenträger

Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher, Schriften und Datenträger für die Dauer von zehn Jahren zur Verwahrung zu geben.

angedachte Beschlussfassung: Die Mitgliederversammlung beschließt: Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher, Schriften und Datenträger von den Liquidatoren Frau oder Herr für die Dauer von zehn Jahren im Pfarrbüro der Katholischen Pfarrei Gersthofen aufbewahrt.

Mitgliederversammlung am Dienstag, 7. Oktober 2025 Anwesenheitsliste



Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.

Lfd. Nr.	Name, Vorname (bitte deutlich schreiben)	Mitglied		Unterschrift
		ja	nein	
1	Ludvik Karola	x		<i>[Signature]</i>
2	Weis Otishka	x		<i>[Signature]</i>
3	Benz Dagmar	✓		<i>[Signature]</i>
4	Thomas Bertoni	x		<i>[Signature]</i>
5	Lemberger Rosie	x		<i>[Signature]</i>
6	Eichele Rosi	x		<i>[Signature]</i>
7	Lauber Josef	x		<i>[Signature]</i>
8	Kirner Wally	x		<i>[Signature]</i>
9	Maurel Günter	x		<i>[Signature]</i>
10	Nowotny Gerlinde	x		<i>[Signature]</i>
11	BIRLE RUDOLF	x		<i>[Signature]</i>
12	Dorre Markus	x		<i>[Signature]</i>
13	Boulleau Antonie	x		<i>[Signature]</i>
14	Draasler Gerda	x		<i>[Signature]</i>
15	Pielmeier Franz	x		<i>[Signature]</i>
16	Binder Josef	x		<i>[Signature]</i>
17	PALIL Beta	x		<i>[Signature]</i>
18				<i>[Signature]</i>
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Bericht zur Mitgliederversammlung des KVfAK am 7.10.2025

von Christina Neis zum TOP 07 a

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der letzten MV vor einem Jahr am 10.10.2024 wurden einige Aufgaben erledigt, aber es liegt schon noch ein Stück Arbeit vor uns.

Es fanden vier Vorstandssitzungen (10.10.24/30.1.25/17.6.25/ 2.9.2025) und etliche Zusammenkünfte wegen Abgabe der Geschäftsanteile beim Caritasdirektor Diakon Müller statt, nachdem es immer wieder schwierig war, alle Beteiligten an einen Tisch zu bekommen.

Außerdem gab es viele Gespräche, E-Mail-Verkehr und Video Konferenzen u. a. auch mit RA Stecker von der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft München.

Am 16.12. 2024 schließlich konnte dann ein Notartermin vereinbart werden und die Geschäftsanteile (46%) des Vereins an der Ökum. Sozialstation abgegeben werden:

5 % (1.500 €) an das Diakonische Werk Augsburg

7 % (2.100 €) an die Ökum. Sozialstation Augsburg-Oberhausen

34 % (10.200 €) an die Caritas Augsburg

insgesamt 13.800 €.

Damit wurden die Geschicke der Ökum. Sozialstation in professionelle Hände gegeben.

Am 18.9.2025 wurde dann von Herr Bertossi und mir die Löschung der noch vorhandenen eingetragenen Grundschuld vom Jahr 2002 (Eigentümer die Ökum. Sozialstation Gersthofen) beim Notar unterschrieben.

Auch die Vorbereitung dieser MV erforderte einigen Schriftverkehr mit dem Registergericht, der Diözese, dem Finanzamt, der Caritas und weiteren Körperschaften.

Alle diese Dinge sind mit viel Aufwand von ehrenamtlichen Mitgliedern verbunden, (ein beratender Rechtsanwalt verdient mindestens € 200 in der Stunde) und dann besteht immer die Gefahr, dass Ehrenamtliche etwas falsch machen und empfindliche Strafen bekommen können.

Deshalb hoffe ich, dass wir heute mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins einen großen Schritt weiterkommen und ich bin sehr froh, dass nun die Ökum. Sozialstation professionell verwaltet wird.

Ich bedanke mich bei der Vorstandschaft für die konstruktive Zusammenarbeit. Wir haben viel diskutiert und oft nur den Kopf geschüttelt, wie kompliziert dieses Vereinskonstrukt ist und an was man alles denken muss.

Ganz herzlich bedanke ich mich persönlich bei Herrn Lauber, der mir so viel Arbeit abgenommen hat, sich in alle Satzungstexte akribisch genau eingelesen hat, mir Tagesordnungen und Protokolle vorgeschrieben und kontrolliert hat und mich an alles erinnert hat, was wichtig war. Vielen Dank Josef!

Dann möchte mich heute bei denjenigen bedanken, die im Laufe des Jahres aus persönlichen Gründen aus der Vorstandschaft ausgeschieden sind.

Herr Alexander Blaschke, 3 Jahre Vorstandsmitglied,

Herr Udo Werth, 30 Jahre Revisor,

und Herr Bernhard Brosch (Geschäftsführer der Ökum. Sozialstation), 30 Jahre Vorstandsmitglied.

Jahresrechnung für das Kalenderjahr 2024

Alle Beträge sind in Euro ausgewiesen

Einnahmen

Beiträge + Spenden der Mitglieder	3.168,54
Zuschuß der Stadt Gersthofen	300,00
Zinserträge aus Kapitalanlagen	152,15
Summe	3.620,69



**Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**

Ausgaben

Unterstützungsleistungen

Caritas Fairkauf	-2.500,00
Beitrag Hospiz	-164,00
Sozialstation Alltagsbegleitung	-2.500,00
Summe	-5.164,00

für Verwaltung

Lizenzgebühren	-71,40
Summe	-71,40

für Sonstiges

Kontoabschluss	-79,60
Rücklastschriften	-4,16
Notarkosten	0,00
Bürobedarf + Porto	-318,52
Veranstaltungen	-935,83
Beitrag Caritas	-33,28
Präsente	-77,44
Beitrag Ortsvereine	-18,00
Summe	-1.466,83

Gesamtausgaben	-6.702,23
-----------------------	------------------

Jahresminderung

-3.081,54

Veränderungen zum

	31.12.23	31.12.24	Veränderungen
Guthaben Girokonto	799,14	14.865,45	14.066,31
Stammeinl. Soz. Stat.	13.800,00	0,00	-13.800,00
Kapitalanlagen	30.964,42	27.616,57	-3.347,85
	45.563,56	42.482,02	-3.081,54

Mitgliederbewegung 2024

Stand 01.01.24	164
Zugänge	0
Abgänge	20
Stand 31.12.24	144

Rosie Lemberger, Schatzmeisterin

Christina Neis, erste Vorsitzende

**Katholischer Verein für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**
Schulstr. 1, 86368 Gersthofen



**Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.**

**Prüfbericht der Revisoren
der jährlichen Überprüfung des
Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesens
für die Mitgliederversammlung**

Liebe Mitglieder,
sehr verehrten Damen und Herren,

die **Jahresrechnung 2024** wurde am **Donnerstag, 20. Februar 2025** geprüft.

Revisoren:

Herr Rudolf Birle

Herr Josef Lauber

Prüfungsumfang:

- die Salden des Girokontos
- die Salden der Sparkonten
- die Vermögensübersicht
- Zahlungseingänge/Lastschrifteneinzüge
- Einnahmen
- Ausgaben

Prüfungshandlung:

Während der Prüfung wurden alle Übereinstimmung von erfolgten Buchungen mit den dazugehörigen Belegen/Nachweisen auf Übereinstimmung geprüft. Zudem wurden die Salden zum Stichtag auf Übereinstimmung mit der Vermögensübersicht geprüft.

Prüfungsergebnis:

Alle relevanten Unterlagen lagen zur Einsichtnahme vor. Erforderliche Auskünfte wurden von der Schatzmeisterin Frau Rosie Lemberger vollständig erteilt.

Die Revisoren bescheinigen eine korrekte, übersichtliche und ordentliche Rechnungsführung. Die Unterlagen waren bestens vorbereitet und übersichtlich. Es gab keinen Anlass zu irgendwelchen Beanstandungen. Die Jahresrechnung wird für „In Ordnung“ befunden.

Herzlichen Dank an Frau Lemberger für die sehr gute Arbeit einschließlich der Vorbereitung zur Prüfung.

die Revisoren


Herr Rudolf Birle


Herr Josef Lauber

Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2026



Katholischer Verein
für Ambulante Krankenpflege
zu Gersthofen e. V.

Einnahmen

Mitglieder – Beiträge/Spenden	0 €
Zuschuss der Stadt Gersthofen	0 €
Zinserträge aus Kapitalanlagen	100,00 €
<u>Einnahmen Gesamt</u>	100,00 €

Ausgaben

Unterstützungs-Leistungen

Caritas – Fairkauf	0 €
Ökumenische Sozialstation	0 €
Beitrag Hospiz	140,00 €
Summe (Unterstützungs-Leistungen)	140,00 €

Verwaltung

Lizenzgebühren	75,00 €
Rückstellung Rechtsanwalts- u. Notargebühren und Sonstiges für die Auflösung des Vereins	12.000,00 €
Summe (Verwaltung)	12.075,00 €

Sonstiges

Kontoabschluss und Rücklastschriften	100,00 €
ARGE-Gersthofer Vereine	18,00 €
Beitrag Caritas	40,00 €
Rücklage für Vorträge	0 €
Bürobedarf und Portogebühren	300,00 €
Summe (Sonstiges)	<u>458,00 €</u>

Ausgaben Gesamt

12.673,00 €

Ausgaben Gesamt	12.673,00 €
Einnahmen Gesamt	<u>./. 100,00 €</u>
Verlust	<u>12.573,00 €</u>


Rosie Lemberger, Schatzmeisterin


Christina Neis, 1. Vorsitzende

Finanzamt, 86144 Augsburg

01 2FF3 4DF2 2C 0001 BDA7

DV 02.25 1,10 Deutsche Post



K4000 *B06*07*007130*

Ökumenische Sozialstation

Gersthofen u. Umgebung

gGmbH z.H.

Geschäftsführer

Ludwig-Thoma-Str. 7

86368 Gersthofen

Anlage zum Bescheid

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

EINGEGANGEN

25. Feb. 2025

Erl. R.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Günzburg, DSt Krumbach
Nordstr. 8, 86381 KrumbachWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001086 G

001579901

Kreditinstitut:

BBk Augsburg

IBAN DE76 7200 0000 0072 0015 05

BIC MARKDEF1720

BayernLB München

IBAN DE25 7005 0000 0004 3606 90

BIC BYLADEMMXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsbank

IBAN DE86 7202 1876 0010 3760 84

BIC HYVEDEMM259

St. 20.01.2025 KSt 2023

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 7:30-12:30 Do von Nov-Jun 13:30-16:30

Nahverkehrsanbindung:

5 Gehminuten von der
Haltestelle Hauptbahnhof
(Bus, Tram, Bahn)



Ordnungsnummer 9143/000241003783
(Bitte bei Rückfragen angeben)

frei für Eintragungen des Kreditinstituts

Finanzamt, 80275 München

An das
Bayerisches Rotes Kreuz
KdöR
Garmischer Straße 19- 21
81373 München

Bescheinigung

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit
vom 1.1.2023 bis 31.12.2025.Der
Bayerisches Rotes Kreuz
KdöR
Garmischer Straße 19- 21
81373 Münchenwird hiermit bescheinigt,
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
im Sinne des

(02) (04) § 44a Abs.4 und Abs.8 EStG ist.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,

1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. § 44a Abs. 4 EStG).

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Form-Nr. 000135 P 000186212 / 000012

Rt. 15.09.2022 Est 2023

Telefax:
089 1252-7777Öffnungszeiten:
Mo-Mi 7:30-16, Do -18/
Fr-12:30 Dorostr.12Kreditinstitut:
BBk München

IBAN: DE05 7000 0000 0070 0015 06

BIC: MARKDEF1700

Bay.Landesbank

IBAN: DE37 7005 0000 0000 0249 62

BIC: BYLADE33XXX

HypoVereinsbank München

IBAN: DE78 7002 0270 0000 0801 20

BIC: HYVEDEN33XXX

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzamt.bayern.de

Betreff: Wg: AW: Kontaktformular: Freistellungsbescheid

Von: Christina Neis <Christina.Neis@gmx.de>

Datum: 09.09.25, 11:38

An: thomasbe80@gmx.de

--
Gesendet mit der GMX Mail App

Am 08.09.25, 11:17 schrieb "Fritzer, Volker (BRK Kreisverband Augsburg-Land)" <Volker.Fritzer@brk.de>:

Sehr geehrte Frau Neis,

vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihre Bereitschaft, das BRK in Gersthofen im Zuge der Auflösung des Krankenpflegevereins Gersthofen zu unterstützen.

Das BRK fördert gemeinnützige Zwecke und weist bei Banken und Behörden die Freistellung durch beiliegende Nichtveranlagungsbescheinigung aus.

Einen klassischen Freistellungsbescheid können wir allerdings aus folgenden Gründen nicht beibringen und bitten Sie, Ihre Zuwendung aufgrund folgender Formulierung sowie der Anlage durchzuführen.

Anders als in der übrigen Bundesrepublik ist das Rote Kreuz in Bayern kein gemeinnütziger Verein, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16.7.1986, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/1986, 281-1-I).

Dies führt dazu, dass als Zuwendungsbescheinigungen nicht die amtlichen Muster für gemeinnützige Körperschaften, sondern die amtlichen Muster für inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts auszustellen sind. In diesen amtlichen Mustern ist die Angabe einer Freistellungsbescheinigung nicht vorgesehen.

Das Bayerische Rote Kreuz fördert auch gemeinnützige Zwecke, was sich bereits unmittelbar aus § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO ergibt.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine Freistellungsbescheinigung vorweisen können, da die Finanzverwaltung uns unter Hinweis auf die o.g. Besonderheiten keine solche Bescheinigung ausstellt. Dies ist aber auf Grund der o.g. Besonderheiten auch nicht nötig und im amtlichen Formular für inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die das Bayerische Rote Kreuz ist, entsprechend auch nicht vorgesehen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Fritzer
Leiter Verwaltung und Finanzen

Bayerisches Rotes Kreuz K.d.ö.R
Kreisverband Augsburg-Land
Gabelsbergerstraße 20
86199 Augsburg

E-Mail: volker.fritzer@brk.de

Finanzamt Augsburg-Stadt

Steuernummer 103/111/40545
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

86150 Augsburg
Prinzregentenpl. 2

Telefon 0821 506-1447
Telefax 0821 506-2222

11.01.2023

Finanzamt, 86135 Augsburg

01 2FF3 4DF2 25 D002 FCAA

DV01-23 0385 Deutsche Post

K4000 *803*11*012234*

Mader & Flach GBR
Steuerberater-Rechtsanw.
Friedberger Str. 144
86163 Augsburg

Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

12149

Für
St. Vinzenz-Hospiz im Caritasverband der Stadt Augsburg e.V.
Z.H. Geschäftsführer Zirbelstr. 23, 86154 Augsburg

MADER & FLACH GBR

Geprüft am: 12.1.23 Zeich.: OM

Eing.: 12 Jan. 2023

☒ Ohne Beanstandung
☐ Einspruch am:
☐ Herabsetzung d. Vz./bitte Rücksprache

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und kirchliche Zwecke.

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Günzburg, DSt Krumbach
Nordstr. 8, 86381 Krumbach
Tel.: 08221 902-541

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001570 G

001664401

Kreditinstitut:

BBk Augsburg

IBAN DE76 7200 0000 0072 0015 05

Spk Günzburg-Krumbach

IBAN DE93 7205 1840 0000 0000 18

UniCredit Bank-HypoVereinsbk

IBAN DE86 7202 1876 0010 3760 84

BIC MARKDEF1720
BIC BYLADEM1GZK
BIC HYVEDEM269
Rt. 02.01.2023 KSt 2021

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

012234
BLATT 1 VON 1

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 16.12.2022 um 18:47:47 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Do 7:30-13:00 / Do 14:00-17:15 / Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Hauptgebäude: Haltestellen Hauptbahnhof, Königsplatz
Steuerfahndung / Bewertung: Haltestelle Klinkertor





Wg: WG: St. Vinzenz-Hospiz – Ihre Anfrage

08.09.2025 14:32

Von Christina Neis <Christina.Neis@gmx.de>
An josef-lauber@t-online.de <josef-lauber@t-online.de>

2 Anhänge - 118,7 KB

 image002.png  Freistellungsbescheid 2019-2021.pdf

--

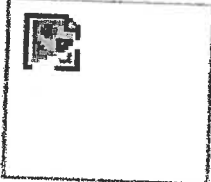
Gesendet mit der GMX Mail App

Am 08.09.25, 12:09 schrieb Ludwig Stephanie <stephanie.ludwig@bistum-augsburg.de>:
Sehr geehrte Frau Neis,

es freut uns sehr, dass Sie an uns denken und unsere Arbeit unterstützen möchten. Anbei sende ich Ihnen unseren aktuellen Freistellungsbescheid. Bitte melden Sie sich gerne, falls Sie noch weitere Unterlagen oder Informationen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Ludwig
Geschäftsführerin



St. Vinzenz-Hospiz Augsburg e.V.
Zirbelstr.23
86154 Augsburg
Tel: 0821-26165-37
Mobil: 0170-1255662
Fax: 0821-26165-10
Mail: stephanie.ludwig@bistum-augsburg.de

Die Inhalte dieser E-Mail (einschließlich jeglicher Anhänge) sind vertraulich und können rechtlich besonders geschützt sein. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, ist jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung der Inhalte strengstens untersagt. Bitte informieren Sie in diesem Fall unverzüglich den Absender und löschen Sie dann die E-Mail (einschließlich jeglicher Anhänge) von Ihrem System. Danke.

The contents of this e-mail (including any attachments) are confidential and may be legally privileged. If you are not the intended recipient of this e-mail, any disclosure, copying, distribution or use of its contents is strictly prohibited. In this case please notify the sender immediately and then delete the e-mail (including any attachments) from your system.
Thank you.

Von: kontakt <kontakt@vinzenz-hospiz.de>
Gesendet: Samstag, 6. September 2025 07:59
An: info@vinzenz-hospiz.de
Betreff: St. Vinzenz-Hospiz – Ihre Anfrage

Hinweis: Diese E-Mail kommt von außerhalb des Netzwerkes der Diözese Augsburg. Überprüfen Sie bitte die E-Mail-Adresse. Bitte öffnen Sie Dateianhänge und Links nicht, wenn Ihnen der Absender der E-Mail unbekannt ist.

Ihr Name

Christina Neis

Ihre E-Mail-Adresse

christina.neis@gmx.de

Ihre Nachricht an uns

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin die Vorsitzende des ambulanten Krankenpflegevereins in Gersthofen.
Im Zuge der Auflösung unseres Vereins zum 31.12.2025 würden wir gerne an das St. Vinzenz
Hospitz in Augsburg etwas spenden.
Dazu benötigen wir von Ihnen allerdings einen Freistellungsbescheid, in dem die Gemeinnützigkeit
dokumentiert ist.
Bitte geben Sie mir baldmöglichst Bescheid, ob Sie uns diesen Freistellungsbescheid zukommen
lassen können.

Vielen Dank für Ihre Mühe
Christina Neis
0172/9347663

Finanzamt Augsburg-Stadt

Steuernummer 103/107/40158

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

86150 Augsburg

Prinzregentenpl. 2

Telefon 0821 506-1444

13.05.2025

Finanzamt, 86135 Augsburg

01 2FF3 4DF0 07 5003 0367

DV05-25 0.95 Deutsche Post



K4000 *B05*13*012342*

Caritasverband für die Stadt und den
Landkreis Augsburg e.V.

Depotstr. 5

86199 Augsburg

Freistellungsbescheid

für 2021 bis 2023 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

CV Stadt und Land e.V.
ALF GmbH

14. Mai 2025

GF..... KSt.....

Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige,
kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Günzburg, DSt Krumbach
Nordstr. 8, 86381 Krumbach

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001325 G

001650101

Kreditinstitut:

BBk Augsburg

IBAN DE76 7200 0000 0072 0015 05

BayernLB München

IBAN DE25 7005 0000 0004 3606 90

UniCredit Bank-HypoVereinsk

IBAN DE86 7202 1876 0010 3760 84

BIC MARKDEF1720

BIC BYLADEMMXXX

BIC HYVEDEMM259

Rt. 05.05.2025 KSt 2023

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint.

012342

BLATT

1 VON 1

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 26.03.2025 um 12:16:19 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo-Do 7:30-13:00 / Do 14:00-17:15 / Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Hauptgebäude: Haltestellen Hauptbahnhof, Königsplatz
Steuerfahndung / Bewertung: Haltestelle Klinkertor



T . .

Wg: AW: Spende an den "Gersthofer Tisch"

08.09.2025 14:32

Von Christina Neis <Christina.Neis@gmx.de>
An josef-lauber@t-online.de <josef-lauber@t-online.de>

2 Anhänge - 1,7 MB

image001.png Freistellungsbescheid CV 2021-2023.pdf

--

Gesendet mit der GMX Mail App

Am 08.09.25, 13:58 schrieb Info <info@caritas-augsburg-stadt.de>:

Sehr geehrte Frau Neis,

vielen herzlichen Dank für Ihre E-Mail.

Für Ihre Spende bedanken wir uns recht herzlich.

Wie gewünscht, erhalten Sie im Anhang den Freistellungsbescheid.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beata Drewniak
Teamassistentin - Geschäftsleitung

Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Augsburg e.V.
Depotstraße 5
86199 Augsburg

TEL 0821 57048-29

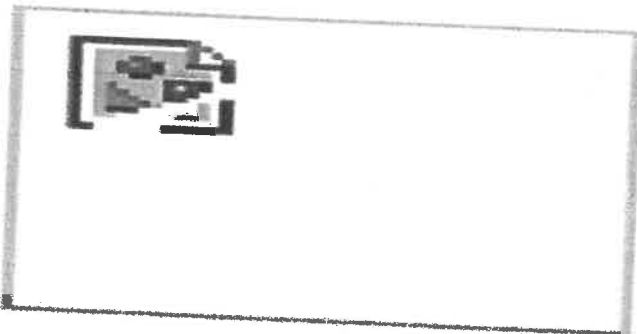
Fax. 0821 57048-40

E-Mail: beata.drewniak@caritas-augsburg-stadt.de

Internet: www.der-sozialmarkt.de

Amtsgericht Augsburg VR 689

1. Vorsitzender: Hans-Peter Dangl
Geschäftsführung: Otto Bachmeier



Caritas-Kampagne 2025: www.caritas.de/oeffnet-tueren

Datenschutzhinweise finden Sie [hier](#)
Diese Nachricht einschließlich evtl. Anhänge beinhaltet ggf. vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für die Personen oder Institutionen bestimmt, an welche sie tatsächlich gerichtet ist. Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen

Informationen gesetzlich verboten ist und unter Umständen Schadensersatzansprüche auslösen kann. Sollten Ihnen diese Nachricht wegen eines Übermittlungsfehlers zugegangen sein, so bitten wir Sie den Absender unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Befall mit Viren, Riskware etc. weitestgehend auszuschließen, kann wegen der Natur der Übertragungswege über das Internet das Risiko eines Befalls dieser E-Mail nicht ausgeschlossen werden.

Von: christina.neis@gmx.de <christina.neis@gmx.de>

Gesendet: Samstag, 6. September 2025 08:04

An: Info <info@caritas-augsburg-stadt.de>

Betreff: Spende an den "Gersthofer Tisch"

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin die Vorsitzende des ambulanten Krankenpflegevereins in Gersthofen.
Im Zuge der Auflösung unseres Vereins zum 31.12.2025 würden wir gerne an den „Gersthofer Tisch“ etwas spenden.
Dazu benötigen wir von Ihnen allerdings einen Freistellungsbescheid, in dem die Gemeinnützigkeit dokumentiert ist.
Bitte geben Sie mir baldmöglichst Bescheid, ob Sie uns diesen Freistellungsbescheid zukommen lassen können.

Vielen Dank für Ihre Mühe
Christina Neis
0172/9347663

Finanzamt, 86135 Augsburg

01 2FF3 4DF1 9E 4001 E960

DV08.24 1,00 Deutsche Post

K4000 *B06*16*007829*

Diakonisches Werk des
Evang.-Luth.
Dekanatsbezirks Augsburg
e. V.z.H. Herrn Brain
Spenglergäßchen 7a
86152 Augsburg

EINGANG DWA

19. Aug. 2024

Finanzen

Anlage zum Bescheid

für 2022 zur

Körperschaftsteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Günzburg, DSt Krumbach
Nordstr. 8, 86381 KrumbachWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001127 G

001881501

Kreditinstitut:

BBk Augsburg

IBAN DE76 7200 0000 0072 0015 05

BIC MARKDEF1720

BayernLB München

IBAN DE25 7005 0000 0004 3606 90

BIC BYLADEMMXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsk

IBAN DE85 7202 1876 0010 3760 84

BIC HYVEDEMM259

Rt. 07.08.2024 KSt 2022

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo-Do 7:30-13:00 / Do 14:00-17:15 / Fr -12:00

Nahverkehrsanbindung:

Hauptgebäude: Haltestellen Hauptbahnhof, Königsplatz
Steuerfahndung / Bewertung: Haltestelle Klinkertor

